

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Multi-Color Bingen Germany GmbH

Stand 09.06.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Multi-Color Bingen Germany GmbH, im Folgenden MCC genannt, und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Abweichende Bedingungen erkennt MCC nicht an, es sei denn, MCC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn MCC in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annimmt.
- (2) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch MCC.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- (4) Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebotsverkehr

- (1) Angebote und Bemusterungen sind für MCC unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen der Anfrage von MCC deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.
- (2) Unterlagen von MCC sind unverzüglich und kostenlos für MCC zurück zu senden, wenn sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
- (3) Aufträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe der von MCC mitgeteilten Bestellnummer anzunehmen.
- (4) Bestätigte Preise gelten als Festpreise.
- (5) Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.
- (6) Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

§ 3 Änderungen

- (1) MCC kann vor Auftragsausführung Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von MCC verlangten Änderungen sind MCC unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann keine Einigung erzielt werden, ist MCC zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersersatz.
- (3) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MCC nicht berechtigt, Auftragsänderungen vorzunehmen.

§ 4 Preise, Rechnungen, Zahlung

- (1) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2020.
- (2) Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig.
Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen.
- (3) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung von Original und Kopie unverzüglich bei Lieferung zu stellen. Sie haben die Bestellzeichen, Bestellnummer und Sachnummer zu enthalten. Soweit bekannt, soll die bestellende Person oder Abteilung und die vorgesehene Applikation angegeben werden.
Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei MCC eingegangen.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen Skontofristen nicht.
- (5) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von MCC in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.
- (7) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommt MCC nicht in Zahlungsverzug. Die Ersatzpflicht von MCC für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.
- (8) Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen.
- (9) Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein und bleibt eine Nachfristsetzung fruchtlos, ist MCC zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.
- (10) Der Lieferant ist ohne die Zustimmung von MCC nicht berechtigt, Forderungen

gegen MCC an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant dennoch Forderungen gegen MCC ohne Zustimmung von MCC an einen Dritten ab, kann MCC mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

- (11) Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MCC im gesetzlichen Umfang zu.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Lieferungen sind von MCC innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Mangelentdeckung erfolgt. Bei Durchgangsgeschäften ist auf den Wareneingang bzw. die Mangelentdeckung beim Abnehmer abzustellen.
- (2) Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich MCC vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rückkosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 6 Lieferverkehr, Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Die im Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins ist MCC nicht zur Abnahme verpflichtet.
Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von MCC oder der von MCC genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend.
Für alle Empfangs- oder Verwendungsstellen gelten folgende Warenannahmezeiten:
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 12:45 Uhr – 16:00 Uhr
Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend.
Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahmereife maßgebend.
- (2) Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MCC zulässig.
Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (3) Der Lieferant hat MCC Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.
- (4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich MCC eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei MCC auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MCC behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei MCC, je nachdem, was zuletzt eintritt.
- (5) Bei Lieferverzug stehen MCC die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Rücktritt kann MCC Teillieferungen gegen entsprechende Teilzahlung behalten.
Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten ist MCC zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung ist MCC zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert.
- (7) Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von MCC auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnelldienst, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.
- (8) Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Frist nicht liefern zu können.
- (9) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist MCC nach Mahnung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Lieferwertes oder der Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Netto-Lieferwertes oder der Leistung und vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich MCC vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird

nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

- (10) Auf das Ausbleiben notwendiger, von MCC zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (11) Im Falle verzögerter Abnahme haftet MCC für Schadenersatzansprüche nur im Falle ihres Verschuldens.
- (12) Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Name des Bestellers, Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind.

Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Bei Importlieferungen sind der Sendung – je nach Versandart und Lieferland – alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnisse und Rechnungen beizufügen.
- (13) Jede Lieferung soll MCC vorab angekündigt werden. Die Ankündigung muss Informationen enthalten über die Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung.

Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

MCC behält sich vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.
- (14) Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von MCC angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von MCC beim Entladen behilflich ist.

§ 7 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt ist MCC von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. Kann die Abnahme durch MCC wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug.

MCC ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei MCC – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf von MCC um mehr als 30% verringert.

§ 8 Produktsicherheit

- (1) Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu.
- (2) Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.
- (3) Der Lieferant fügt seinen Lieferungen eine Prüfbescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter bei.
- (4) Die Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten müssen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Mangel- und Schadenersatzansprüche

- (1) Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behält sich MCC vor, pro berechtigter Reklamation eine Schadenpauschale von 100,00 € zu berechnen.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und MCC der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.
- (2) MCC ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist MCC berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.
- (3) Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von MCC gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist MCC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist MCC berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (4) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist MCC nach schriftlicher

Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

- (5) Mangelersatz- oder Schadenersatzansprüche verjähren beim Kaufvertrag mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten MCC-Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an MCC sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst- oder Werkleistung.

Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit maximal 60 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Für Lieferteile, die während Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung nicht in Betrieb bleiben oder sonst ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

Die vorbenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

- (6) Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Rechtsmängeln der Produkte, Dienst- oder Werkleistungen verjähren in 5 Jahren ab Ablieferung an MCC oder Abnahme durch MCC.

Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

- (7) Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, wobei insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung zu berücksichtigen sind, beginnt für innerhalb der Verjährungsfristen nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.
- (8) Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, stellt der Lieferant MCC frei, sofern er den Schaden zu vertreten hat.

Wird MCC aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber MCC insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen MCC und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (9) Von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln stellt der Lieferant MCC frei, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
- (10) Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der vom Lieferanten verschuldeten Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten.
- (2) Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Mängeln an den Lieferprodukten gem. Ziff. 4.1 ProdHV (Musterbedingungen des GDV – frühester Stand Januar 2015), Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.2 ProdHV, Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV, Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV, Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV.
- (3) Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.
- (4) Der Lieferant hat die Regelungen zur Modifizierung der Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäß § 5 dieser AEB und zur Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 9 Ziffer 5 dieser AEB sowie die Regelung zur Freistellung gemäß § 9 Ziffer 8 und 9 dieser AEB seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung und zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen.
- (5) Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung der Rückrufkosten gemäß § 9 Ziffer 10 dieser AEB zusätzlich zu seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung.
- (6) Der Lieferant überlässt MCC spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (Certificate of Insurance).

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie

solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch MCC bekannt waren.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Dummies, Skizzen, Entwürfe, technische Informationen, Lithos, Probedrucke und sonstigen Unterlagen behält MCC sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Unterlagen von MCC dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von MCC ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von MCC wahren.
- (3) Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
Sämtliche von MCC überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an MCC zurück zu geben.
- (4) Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Unterlagen und sonstigen Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (5) Sämtliche die Geschäftsbeziehung mit MCC betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt.
Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von MCC gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MCC erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
- (6) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung MCC werben.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von MCC Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen, wenn dem Lieferanten die Kunden von MCC im Rahmen seiner Tätigkeit für MCC bekannt geworden sind.

§ 12 Weitergabe und Auftragsübertragung an Dritte

- (1) Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Einwilligung von MCC ist untersagt. Sie berechtigt MCC zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.
- (2) Produkte, die der Bestellung von MCC entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

§ 13 Fertigungsmittel, Eigentumsvorbehalt

- (1) Fertigungsmittel, die von MCC zur Verfügung gestellt, von MCC geplant oder bezahlt werden, wie Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Daten, Filme, Lithographien, Werkzeuge und Druckträger, bleiben im oder werden Eigentum von MCC.
Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.
Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von MCC bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.
- (2) Sofern im Eigentum von MCC stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, MCC hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von MCC stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (allrisk Deckung, extended coverage) zu versichern.
Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an MCC ab. MCC nimmt die Abtretung hiermit an.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (5) Sofern von MCC Sachen beigestellt werden, behält sich MCC hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MCC vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MCC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt MCC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass MCC dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt.
Diese Regelung gilt auch dann, wenn MCC die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn MCC von weiteren Bestellungen absehen kann.
In solchen Fällen sind MCC die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- (6) Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen MCC nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und MCC Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Män-

gel an den überlassenen Sachen sind MCC unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

- (8) Soweit die MCC zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 15 % übersteigen, wird MCC auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (9) Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei MCC lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennt MCC nicht an.
- (10) Gegenstände, die MCC dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von MCC und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (11) Gegenstände, die im Auftrag von MCC hergestellt werden, werden Eigentum von MCC. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von MCC geliefert werden.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt MCC und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit er diese zu vertreten hat.
- (3) MCC ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 15 EU-Verordnung REACH

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei MCC registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

§ 16 Bereitstellung von Daten

Der Lieferant sichert zu, dass er bei einer erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten sowie der werblichen Ansprache eines Adressaten die Pflichten gemäß der DS-GVO sowie anderer Datenschutzbestimmungen erfüllt hat.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist nach Wahl von MCC das für den Geschäftssitz von MCC in Bingen am Rhein zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.
- (2) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von MCC in Bingen am Rhein.
- (3) Auf die Vertragsbeziehungen mit MCC und den Lieferanten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisenden Normen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch.

Stand 09.06.2020